



## Niederschrift

über die am Dienstag, den 25. Oktober 2022 im Gemeindegemeinschaftssaal Westendorf stattgefundene  
**8. Sitzung des Gemeinderates.**

Anwesende: Bürgermeister Schwaiger René als Vorsitzender  
Die Gemeinderatsmitglieder: Hain Mathias, Schroll Stefan Peter, Schmid Anna, WurZRainer Josef für Pirchl Peter, Schmid Hannes, Antretter Wenzel, Plieseis Annamarie, Ruetz Michael für Schroll Leonhard, Weißbacher Walter, Oberaigner Helmuth, Mag. Stöckl Johann Georg für Grafl Michael, Götsch Walter für Karer Hannes, Lintner Renate und Lenk Josef

Entschuldigt: Pirchl Peter, Schroll Leonhard, Grafl Michael und Karer Hannes

Weitere Anwesende:

Schriftführer: Rieser Gerhard

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.37 Uhr

## Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch den Bürgermeister als Vorsitzenden
2. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten für den Bauhof
3. Beratung und Beschlussfassung über die Wohnungsvergabe in der Schulgasse
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung bezüglich Festlegung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich Unterdorf
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung bezüglich Festlegung einer Wohnstraße im Bereich Lindacker
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung bezüglich Festsetzung einer Waldumlage
7. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bezüglich des zur Verfügung gestellten Partizipationskapitals an die Bergbahnen Westendorf
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung der Herbstsubventionen
9. Information des Bürgermeisters und der Ausschüsse
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## **Beschlüsse:**

### **Zu Punkt 1)**

Bürgermeister René Schwaiger als Vorsitzender eröffnet die Sitzung, begrüßt die Gemeinderäte und die erschienenen Zuhörer. Daraufhin führt er die Angelobung von Ersatzgemeinderat Walter Götsch durch.

### **Zu Punkt 2)**

Auf Antrag des Bürgermeisters werden die Tagesordnungspunkte 2 und 3 unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt, so der einstimmige Beschluss des Gemeinderates. Es wird daher zu diesen Punkten im Sinne des § 46 Abs. 3 der TGO 2001 über die Beratung ein eigenes Protokoll verfasst. Diese Punkte werden nach dem letzten öffentlichen Tagesordnungspunkt behandelt.

### **Beschluss zu Punkt 2)**

- a.) Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass Sebastian Lindner ab dem 1.3.2023 die Stelle als Gemeindebauhofvorarbeiter mit der besagten Verwendungszulage erhält.
- b.) Diesbezüglich kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass diese Zulage für die genannten Monate ab Dezember 2022 jene Bauhofmitarbeiter erhalten, welche wirklich eine „Bereitschaft“ durchführen.

### **Beschluss zu Punkt 3)**

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass Frau Liedtke die Wohnung erhält.

### **Zu Punkt 4)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet Bürgermeister Schwaiger, dass im Bereich Unterdorf ein Halte- und Parkverbot erlassen werden soll. Es ist diesbezüglich eine Verordnung (siehe Beilage 1) ausgearbeitet worden, welche vom Bürgermeister den Gemeinderatsmitgliedern vorgetragen wird. Das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs. 1 lit b Z 2 StVO wurde durchgeführt.

Gemeinderat Weißbacher ist der Meinung, dass noch eine Zusatztafel, in welcher auf die landwirtschaftliche Zufahrt hingewiesen wird, angebracht werden soll. Dazu sagt der Bürgermeister, dass dies noch geklärt werden müsste.

Nach einigen weiteren Wortmeldungen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass die Verordnung genehmigt wird. Der Vorschlag von Gemeinderat Weißbacher wird nicht umgesetzt.

### **Zu Punkt 5)**

Im Bereich Lindacker soll eine Wohnstraße erlassen werden, informiert der Bürgermeister. Es ist diesbezüglich eine Verordnung (siehe Beilage 2) ausgearbeitet worden, welche vom Bürgermeister den Gemeinderatsmitgliedern vorgetragen wird. Das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs. 1 lit b Z 2 StVO wurde durchgeführt.

Auf der Wohnstraße darf nicht geparkt werden, so Bürgermeister Schwaiger auf die Frage von Ersatzgemeinderat Stöckl.

Über die Kennzeichnung der Besucherparkplätze sollte im kommenden Frühjahr der Straßenausschuss beraten, so Bürgermeister Schwaiger auf die Anregung von Gemeinderätin Schmid.

Danach kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass die Verordnung genehmigt wird.

### Zu Punkt 6)

In der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2019 hat der Gemeinderat beschlossen, dass zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Waldaufseher 70% der von der Tiroler Landesregierung festgelegten Hektarsätze herangezogen werden, sagt Bürgermeister Schwaiger. Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5% verändert hat, wurden vom Land Tirol folgende neue Hektarsätze per Verordnung festgelegt, welche ab dem 1. Jänner 2023 in Kraft treten.

- Pro Hektar Wirtschaftswald € 24,45
- Pro Hektar Schutzwald im Ertrag € 12,23
- Pro Hektar Teilwald € 18,34

Davor hat die Landesregierung folgende Hektarsätze festgelegt:

- Pro Hektar Wirtschaftswald € 22,23
- Pro Hektar Schutzwald im Ertrag € 11,12
- Pro Hektar Teilwald € 16,67

Würde der Gemeinderat wiederum 70% der festgelegten Hektarsätze beschließen, würden folgende Hektarsätze festgelegt:

- Pro Hektar Wirtschaftswald € 17,12
- Pro Hektar Schutzwald im Ertrag € 8,56
- Pro Hektar Teilwald € 12,84

Es ist diesbezüglich eine Verordnung (siehe Beilage 3) ausgearbeitet worden, welche den Gemeinderatsmitgliedern vom Bürgermeister vorgetragen wird.

Abschließend wird noch mitgeteilt, dass für die bis Mai 2023 vorzuschreibende Waldumlage für das Jahr 2022 die bisherigen Hektarsätze gelten.

Daraufhin kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass die Verordnung genehmigt wird.

### Zu Punkt 7)

Wie ja bekannt, ist die Vereinbarung für das von der Gemeinde an die Bergbahnen Westendorf zur Verfügung gestellte Partizipationskapital in der Höhe von € 310.000,- mit 31. Dezember 2016 ausgelaufen, informiert Bürgermeister Schwaiger. In den Gemeinderatssitzungen vom 20. Dezember 2016, 14. November 2017, 24. Oktober 2018, 22. Oktober 2019, 27. Oktober 2020 und 30. November 2021 wurde die Frist um je ein Jahr verlängert, somit bis 31. Dezember 2022.

Da die Bergbahnen Westendorf auch heuer diesen Betrag nicht zurückzahlen können, zumal die derzeitige Weltwirtschaftslage die Situation noch erschwert, sollte daher diese Frist abermals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass einer Fristverlängerung um ein weiteres Jahr zugestimmt wird.

### Zu Punkt 8)

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet Bürgermeister Schwaiger, dass die Subventionsaufstellung jedem Gemeinderatsmitglied per Mail übermittelt wurde. Gegenüber dem letzten Jahr hat sich lediglich die Subvention für den Tennisclub, welche nun im Frühjahr zur Auszahlung gelangt, geändert.

Der Unterschied zwischen der Heimkehrerkameradschaft und der Kriegsoferkameradschaft besteht darin, dass die Mitglieder der Kriegsoferkameradschaft noch Kriegsteilnehmer sind, hingegen die Heimkehrerkameradschaft auch andere Vereinsmitglieder aufnimmt, sagt Bürgermeister Schwaiger auf die Frage von Gemeinderätin Plieseis.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass die besagten Subventionen ausbezahlt werden können.

## Zu Punkt 9)

- a.) Es fand eine kostenlose Online-Beratung mit der Wasser Tirol – Dienstleistungs-GmbH bezüglich Errichtung eines Trinkwasserkraftwerkes statt, sagt der Bürgermeister. Dabei wurde eruiert, ob die Errichtung eines solchen Projektes von der Trappbergquelle bis zum Wasserbassin der Wassergenossenschaft Westendorf Ort, bei der die Gemeinde das Überwasser von den Trappberg- und Ellmererquellen ableitet, zielführend erscheint. In dieser Besprechung konnte festgestellt werden, dass sich ein solches Projekt für die Gemeinde Westendorf jedenfalls rentieren würde, auch wenn eine neue Druckleitung verlegt werden müsste, zumal diese Anlage 25 bis 27 kWh Strom erzeugen würde. Nun wird die nächste Phase (genaue Ausarbeitung des Projektes) beginnen. Hierfür wird ein Fördervertrag mit dem Land Tirol abgeschlossen. Die Kosten werden sich dann nur auf € 650,- belaufen.
- b.) Es ist nun endlich eine Stellungnahme (siehe Beilage 4) von Bundesministerin Gewessler bezüglich dem Thema Wolf eingelangt, sagt der Bürgermeister. Dieses Schreiben wird den Gemeinderatsmitgliedern vom Bürgermeister vorgetragen. Im Planungsverband wird auf dieses nicht zufriedenstellende Schriftstück sicherlich nochmals reagiert.
- c.) Am Donnerstag, den 3.11.2022 findet um 19.30 Uhr in der Mittelschule Westendorf ein Vortrag zum Thema Energiespartipps für private Haushalte von Frau Caroline Felder, welche im e5 Team der Gemeinde Westendorf tätig ist, statt, informiert der Bürgermeister. Zugleich findet auch am 3.11.2022 eine Versammlung der Bergrettung Westendorf statt.
- d.) Bürgermeister Schwaiger informiert, dass für den Kindergartenneubau insgesamt € 1.000.000,- (im Jahr 2023 und 2024 je € 500.000,-) an GAF-Mitteln zur Verfügung gestellt werden. Es ist dies zwar nicht der erhoffte Beitrag, aber zusätzlich gibt es für nächstes Jahr noch einen Beitrag von € 150.000,- für diverse andere Vorhaben wie z.B. Straßenbau usw.
- e.) Ersatzgemeinderat Wurzrainer berichtet über die durchgeführte Kultur- und Ortsentwicklungsausschusssitzung.
- f.) Gemeinderätin Schmid berichtet über die abgehaltene Veranstaltung für die Jugendlichen. Es findet nun an jedem letzten Freitag im Monat ein Jugendtreff im Alpenrosensaal statt. Nächstes Jahr müssen im Budget unbedingt finanzielle Mittel für die Jugendbetreuung eingeplant werden.  
Die Räumlichkeiten des derzeitigen Kindergartens können nach der Übersiedlung von den Jugendlichen nicht verwendet werden, da diese Räume wahrscheinlich größtenteils vom Hort und der Schule (Mittagessensausgabe usw.) beansprucht werden, so Gemeinderätin Schmid auf die Frage von Gemeinderat Lenk.  
Auch die Nutzung von Räumlichkeiten des derzeitigen Kindergartens für die Bergrettung kann noch nicht fixiert werden, so Bürgermeister Schwaiger auf die Frage von Vizebürgermeister Hain.  
Der neue Kindergarten wird für 7 Gruppen gebaut, derzeit hat aber der Kindergarten nur 5 Gruppen zu betreuen. Was passiert mit den beiden leerstehenden Gruppenräumen, stellt Gemeinderat Weißbacher die Frage. Dazu sagt der Bürgermeister, dass diese Räumlichkeiten vorerst nicht voll ausgestattet und als Ausweichräume genutzt werden.  
Die Unterbringung der Krabbelstube im neuen Kindergarten wäre zu überlegen, so Weißbacher. Dazu sagt Gemeinderätin Schmid, dass dies laut Karin Höss, Geschäftsführerin des Sozial- und Gesundheitssprengels Westendorf, nicht zielführend erscheint.

## Zu Punkt 10)

Ersatzgemeinderat Michael Ruetz stellt die Frage, wann die Präsentation bezüglich des Schwimmbades stattfindet. Dazu sagt Bürgermeister Schwaiger, dass nun die Vergleichsstudien ausgearbeitet werden, und danach wird über die weitere Vorgehensweise beraten. Dieser Vorgang wurde im Ausschuss für Schwimmbad und Freizeitanlage so beschlossen.

Damit ist die Sitzung beendet und geschlossen.

Protokollführer



Gerhard Rieser



Geschlossen und gefertigt



Beilage 1

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Westendorf vom ..... über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich „Unterdorf“**

Gemäß §§ 43 Abs.1 lit b Z 1 und 94d Z 4 lit a Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2022, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, folgende Verkehrsmaßnahme verfügt:

## Verordnung

### §1

Im Bereich Unterdorf – entsprechend der Planbeilage „22-086-01-VO“ des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 14.04.2022 – wird ein Halte- und Parkverbot verfügt.

### §2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch das Anbringen des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit a Z. 13b StVO 1960 „Halten und Parken Verboten“ gemäß verkehrstechnischem Gutachten „22-086-01-VO“ des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 14.04.2022 sowie durch Aushang der Verordnung an der Amtstafel.

### §3

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Westendorf, am .....

Angeschlagen am:  
Abzunehmen am:  
Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister René Schwaiger



**Hinweis:**

Eine Ausnahme des Halte- und Parkverbotes oder nur des Parkverbotes gemäß § 45 Abs 2 ist nur zu bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches (wie zB auch wegen einer schweren Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, [...] und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, [...] zu erwarten sind.

Im Falle einer Ausnahme ist eine Zusatztafel unter den Verkehrszeichen "Ausgenommen mit Berechtigungskarte XYZ" anzubringen.

§ 52 lit a Z 13b

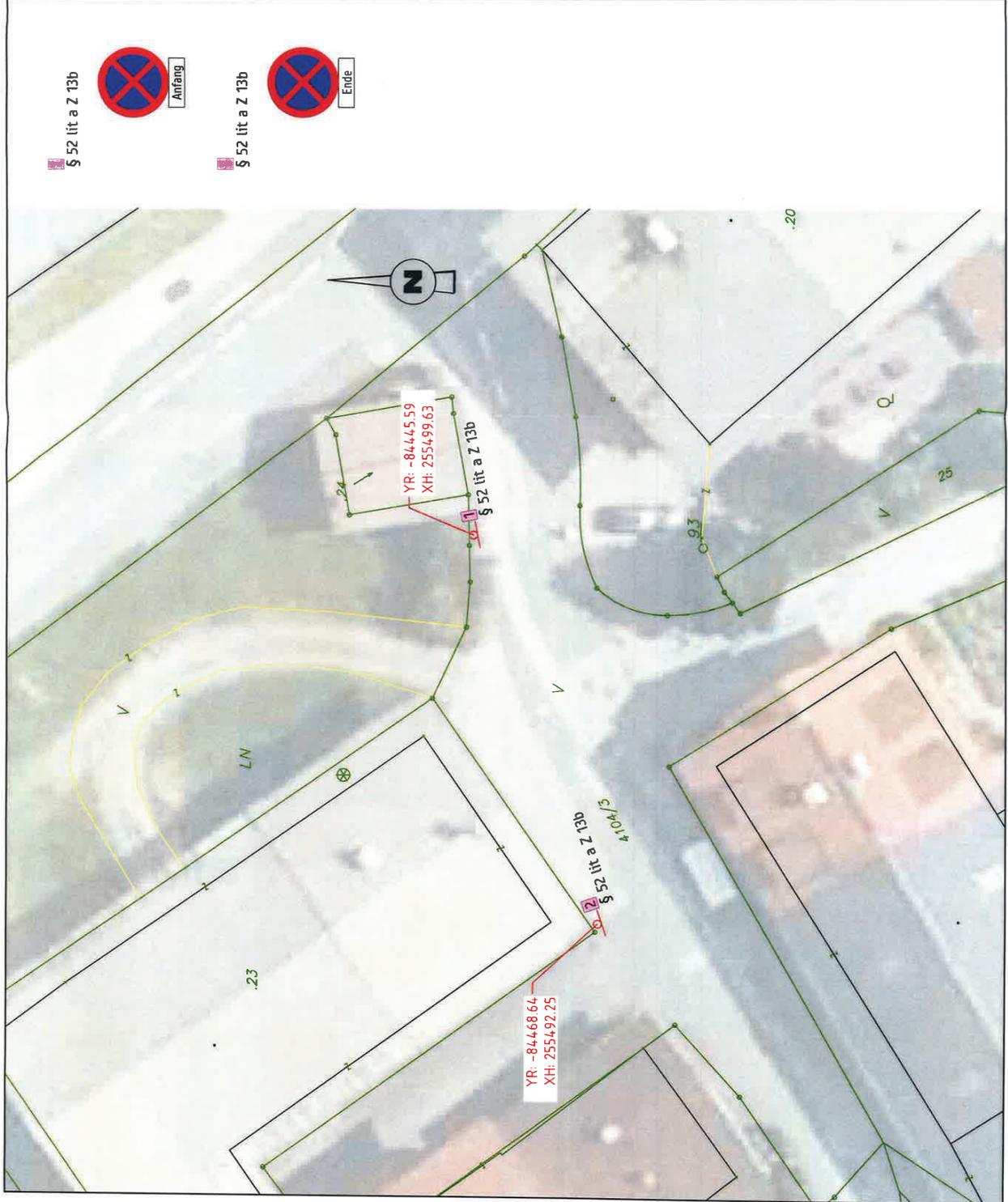


Anfang

§ 52 lit a Z 13b



Ende



Gemeinde Westendorf  
Einlage 1  
Ausfertigung -

# Halte- und Parkverbot GST-NR 4104/3

Datum 14.04.2022  
Plannr. 22-086-01-V0  
Bearbeiter Scl

Lageplan M1:250



Ingenieurbüro für Verkehrswesen  
Hirschlhuber und Einsiedler OG  
A-6060 Hall, Erlferstraße 3  
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6  
email: h.hirschlhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Westendorf vom ..... über die Erlassung einer Wohnstraße im Bereich „Lindacker“**

Gemäß §§ 76b Abs.1 und 94d Z 8a Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2022, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, folgende Verkehrsmaßnahme verfügt:

## Verordnung

### §1

Die Erschließungsstraße Lindacker, abzweigend von der Gemeindestraße Ried, wird gemäß § 76b StVO idgF zur Wohnstraße erklärt.

### §2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch das Anbringen des Hinweiszeichens gem. § 53 Z. 9c StVO 1960 „Wohnstraße“ und des Hinweiszeichens gem. § 53 Z 9d StVO 1960 „Ende einer Wohnstraße“ gemäß verkehrstechnischem Gutachten „vp22013“ der Plan Alp ZT GmbH vom 22.06.2022 sowie durch Aushang der Verordnung an der Amtstafel.

### §3

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Westendorf, am .....

Angeschlagen am:  
Abzunehmen am:  
Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister René Schwaiger



GEMEINDE WESTENDORF

## WOHNSIEDLUNG LINDACKER

### VERORDNUNG EINER WOHNSTRASSE

### VERKEHRSTECHNISCHES GUTACHTEN

Juni 2022

A - 6020 Innsbruck  
Karl-Kapferer-Straße 5  
Tel. 0512/575737 30  
Fax 0512/575737 20  
office@planalp.at

**PLAN**  **ALP**  
Raumplanung · Verkehrsplanung  
Kartographie · Geographie · Informationssysteme  
[www.planalp.at](http://www.planalp.at)

PLAN ALP ZT GmbH  
DI. Friedrich Rauch  
Mag. Klaus Spielmann  
Ingenieurkonsulenten für  
Raumplanung, Raumordnung  
Geographie





Gemeinde Westendorf

# WOHNSIEDLUNG LINDACKER VERORDNUNG EINER WOHNSTRASSE

## VERKEHRSTECHNISCHES GUTACHTEN

im Auftrag der  
Gemeinde Westendorf



Ziviltechniker Gesellschaft mbH  
Karl-Kapferer-Straße 5 • 6020 Innsbruck  
Tel (0512) 57573710 • Fax (0512) 575737 20 • office@planalp.at • www.planalp.at

Dipl.-Ing. Friedrich Rauch  
allg. beeideter und gerichtl. Zertifizierter Sachverständiger  
für die Fachbereiche Raumplanung und Verkehrsplanung

Bearbeitung:  
DI Friedrich Rauch  
Ing. Sandro Tschandl

Innsbruck, Juni 2022

## INHALT

1	AUFGABENSTELLUNG UND AUFTRAG .....	1
2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN .....	2
3	ANALYSE DER BESTEHENDEN STRASSEN- UND VERKEHRSVERHÄLTNISSE (BEFUND) .....	5
4	BEURTEILUNG DER BESTEHENDEN STRASSEN- UND VERKEHRSVERHÄLTNISSE (GUTACHTEN).....	8
5	MASSNAHMEN .....	9
	5.1 Verordnung einer Wohnstraße gemäß § 76b StVO .....	9
	5.2 Begleitende Maßnahmen .....	11
	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>12</b>
	<b>EINLAGE .....</b>	<b>13</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht Planungsbereich Erschließungsstraße Lindacker – blaue Fläche (Orthofoto TIRIS).....	1
Abbildung 2:	Verkehrsberuhigungsmodelle im Überblick – Zentrale Zielsetzung und Eignung (mobile 06/16 – Begegnungszonen, Land Tirol).....	2
Abbildung 3:	Geltende Verkehrsregeln in den verschiedenen Zonen (mobile 06/16 – Begegnungszonen, Land Tirol).....	4
Abbildung 4:	Flächenwidmung (TIRIS).....	5
Abbildung 5:	Erschließungsstraße – Blickrichtung Nordenwesten (im nördlichen Bereich der Siedlung).....	7
Abbildung 6:	Erschließungsstraße – Blickrichtung Norden (im südöstlichen Bereich der Siedlung).....	7
Abbildung 7:	Garagen der nordöstlichen Baureihe .....	8

## Quellenverzeichnis

- (1) Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsplanung: Geschwindigkeitsbeschränkungen in Ortsgebieten, mobile Heft 01/17, Innsbruck 2017
- (2) Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsplanung: Begegnungszonen: Kriterien – Gestaltung - BürgerInnenbeteiligung, mobile Heft 06/16, Innsbruck 2016
- (3) RVS 03.01.12, Richtlinien und Vorschriften des Straßenwesens – „Straßenplanung – Grundlagen – Rahmenrichtlinien für Verkehrserschließungen“, Ausgabe Jänner 1984
- (4) RVS 03.02.12, Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen – Nicht motorisierter Verkehr. Fußgängerverkehr. Wien, 2004
- (5) Republik Österreich: Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in der gültigen Fassung. Wien, 2011

## 1 AUFGABENSTELLUNG UND AUFTRAG

In der Gemeinde Westendorf wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zur Verkehrsberuhigung im Bereich der Wohnsiedlung Lindacker die Verordnung einer Wohnstraße gemäß § 76b StVO angestrebt (Abbildung 1).

In einem verkehrstechnischen Gutachten ist auf Grundlage der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten das Erfordernis dieser Maßnahme zu prüfen und in weiterer Folge zu begründen.

Die Gemeinde Westendorf hat Dipl.-Ing. Friedrich Rauch, Büro Planalp ZT GmbH mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.



Abbildung 1: Übersicht Planungsbereich Erschließungsstraße Lindacker – blaue Fläche (Orthofoto TIRIS)

## 2 GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN

Die Straßenverkehrsordnung bietet mehrere Instrumente für die Bildung von verkehrsberuhigten Straßenräumen.

Im Heft „mobile 06/16 – Begegnungszonen“ der Tiroler Landesregierung sind die verschiedenen Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung in einer Tabelle aufgelistet (Abbildung 2), um ihre Zielsetzungen sichtbar zu machen.

BEGEGNUNGSSZONE	TEMPO 30 KM/H-ZONE	WOHNSTRASSE	FUSSGÄNGERZONE
<b>Verkehrsberuhigte Straßenräume</b>			
			
<b>Zentrale Zielsetzung</b>			
Verkehrsberuhigung durch gegenseitige Rücksichtnahme von gleichwertigen VerkehrsteilnehmerInnen	Verkehrsberuhigung durch Tempolimit; Priorität auf Kfz-Verkehr	Verkehrsberuhigung durch Schrittgeschwindigkeit; Bevorzugung von Fuß- und Radverkehr; Spielstraße für Kinder	Bereich für FußgängerInnen
<b>Anwendungsbereich</b>			
Ortszentren Plätze Bahnhof Schulen Wohngebiete mit Mischnutzung	Ortszentren Wohngebiete Schulen	Wohngebiete (im städtischen Bereich nur bei starker Verdichtung)	Ortszentren Einkaufsstraßen
<b>Geeigneter Straßentyp</b>			
Sammelstraßen, Anliegerstraßen, Hauptstraßen (nur in Ausnahmefällen)	Sammelstraßen, Anliegerstraßen, Hauptstraßen (nur in Ausnahmefällen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind)	Anliegerstraßen (in Ausnahmefällen Ortszentren)	Orts- und Einkaufszentren (auch auf Hauptstraßen möglich, wenn es Alternativen für den Durchzugsverkehr gibt)
<b>Anlage im Straßenraum</b>			
bestimmter, klar abgegrenzter Straßenabschnitt; empfohlene Länge: 100 bis höchstens 500 m Voraussetzung: möglichst abgeschlossener Straßenraum	flächenhaft über mehrere Straßen	bestimmter, klar abgegrenzter Straßenabschnitt	bestimmter, klar abgegrenzter Straßenabschnitt

Abbildung 2: Verkehrsberuhigungsmodelle im Überblick – Zentrale Zielsetzung und Eignung (mobile 06/16 – Begegnungszonen, Land Tirol)

## Planalp

In Wohnstraßen und Fußgängerzonen ist die Verkehrsorganisation eindeutig auf den Fußverkehr ausgerichtet. Hingegen wird in Tempo-30-Zonen trotz Geschwindigkeitsbeschränkung weiterhin dem Kfz-Verkehr Priorität eingeräumt. Sofern Gehsteige bestehen, müssen Fußgänger diese benutzen. Die Begegnungszone hebt sich von den bisher geltenden zwei Formen der Verkehrsberuhigung durch das Prinzip der gleichwertigen Nutzung auf Basis gegenseitiger Rücksichtnahme durch alle VerkehrsteilnehmerInnen deutlich ab.

Geht es um den Aufenthalt von Kindern und um Spielen im Straßenraum, dann empfiehlt sich die Verordnung einer Wohnstraße. Anzumerken ist außerdem, dass das Modell der Wohnstraße sich nicht nur für ruhige Wohnsiedlungen eignet, sondern auch im stark verdichteten Siedlungsbau mit wenig Aufenthaltsflächen eine Option darstellen kann.

Wohnstraßen sind klar abgegrenzte Straßenräume, in denen nur das Zu- und Abfahren erlaubt ist. Kfz-Durchzugsverkehr ist in Wohnstraßen nicht gestattet.

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die geltenden Verkehrsregeln in den einzelnen Zonen.

Planalp

BEGEGNUNGSZONE	TEMPO 30 KM/H-ZONE	WOHNSTRASSE	FUSSGÄNGERZONE
			
<b>Tempolimit</b> 20 km/h (Ausnahme 30 km/h)	30 km/h	Schrittgeschwindigkeit (10 - 15 km/h)	keine Fahrzeuge erlaubt
<b>VerkehrsteilnehmerInnen</b> gleichwertige Nutzung aller	Priorität auf Kfz-Verkehr	Priorität auf Fuß- und Rad- verkehr, Spielstraße	Priorität auf Fußverkehr
<b>Grundlegende Verkehrsregel</b> es gilt die Rechtsregel; FußgängerInnen dürfen flächig queren, dabei den Kfz-Verkehr aber nicht »mutwillig behindern«	es gilt die Rechtsregel; Vorrang für FußgängerInnen auf Schutzwegen	Kfz-Verkehr ist nur für Zu- und Abfahrt erlaubt	Fahrzeug-Verkehr ist nur in Ausnahmefällen (z. B. Zeitfenster) erlaubt
<b>Verkehrszelchen</b> Zonenschild am Beginn und Ende (sowie Verkehrsschilder je nach Anforderung)	Zonenschild (sowie Verkehrsschilder je nach Anforderung)	Zonenschild (sowie Verkehrsschilder je nach Anforderung)	Zonenschild (Zusatztafeln für Ausnahmen)
<b>Schutzwege, Gehsteige</b> nein	ja, nach Bedarf	nein	nein
<b>Durchfahrt</b> erlaubt	erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
<b>Öffentlicher Verkehr</b> eingeschränkt möglich	möglich	kein öffentlicher Verkehr	kein öffentlicher Verkehr (vereinzelt Ausnahmen möglich, z.B. Straßenbahn)
<b>Parken</b> nur an markierten Plätzen	möglich	möglich	nicht möglich
<b>Spielen im Straßenraum</b> nicht erlaubt	nicht erlaubt	erlaubt	nicht erlaubt

Abbildung 3: Geltende Verkehrsregeln in den verschiedenen Zonen (mobile 06/16 – Begegnungszonen, Land Tirol)

### 3 ANALYSE DER BESTEHENDEN STRASSEN- UND VERKEHRSVERHÄLTNISSE (BEFUND)

Die Wohnsiedlung Lindacker befindet sich im Ortsteil Holzham in der Gemeinde Westendorf. Die Siedlung liegt innerhalb des Ortsgebietes, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt demnach 50 km/h (Ortsgebiet).

Erschlossen wird die Siedlung über eine Gemeindestraße auf Grundstück 1415/1 (Öffentliches Gut), welche ausgehend von der Gemeindestraße Ried auf Grundstück 4412 in südöstliche Richtung führt und als Sackgasse endet. Ein Durchzugsverkehr kann somit ausgeschlossen werden. Die Straße dient ausschließlich der Zu- und Abfahrt zu den angrenzenden Wohngebäuden und ist gemäß RVS 03.01.12 als Anliegerstraße einzustufen.



Abbildung 4: Flächenwidmung (TIRIS)

Im Norden wird die Wohnsiedlung durch ein öffentliches Wassergut (Gießen) begrenzt. Die Grundflächen südwestlich des Wohngebiets sind derzeit unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt (Freiland).

Mit Ausnahme einiger weniger Bauplätze ist der Großteil der Wohnsiedlung Lindacker bereits bebaut.

Nach der Anbindung an die Gemeindestraße Ried führt die Erschließungsstraße des gegenständlichen Bereichs über das öffentliche Wassergut (Gießen) und verläuft nach zwei 90 Grad Kurven geradlinig zwischen den beiden Bauplatzreihen in südöstlicher Richtung.

## Planalp

Das Ende der Erschließung bildet eine Querstraße, die im Nordosten bis an das öffentliche Wassergut reicht und auch im Südosten zum Freiland hin endet. Langfristig ist eine Erweiterung der Wohnsiedlung bzw. der bestehenden Erschließung Richtung Westen möglich.

Der Kreuzungsbereich mit der Querstraße dient gleichzeitig als Umkehrplatz für Lkw bis ca. 10m Länge (3achsiges Müllfahrzeug).

Die Straßenbreite der Erschließung beträgt in der Regel 7,0 m zwischen den Grundgrenzen. Die Gesamtlänge der Erschließung beträgt ohne die Querstraße im Südosten rund 220 m. Der gesamte Straßenraum ist asphaltiert, Gehsteige sind nicht vorhanden. Die Verkehrsorganisation erfolgt im Mischprinzip, Kfz, Fußgänger und Radfahrer teilen sich eine gemeinsame Verkehrsfläche.

Das gegenständliche Gelände ist sehr flach. Die Erschließungsstraße fällt mit einer geringen Längsneigung in nordwestlicher Richtung.

Die Wohnsiedlung weist eine verdichtete Bauweise auf. Wohngebäude sind an den gemeinsamen Grundgrenzen zusammengebaut. Der Straßenraum wird somit weitestgehend von einer geschlossenen Gebäudefront (Wohngebäude und Garagen) begrenzt, die direkt an die Grundgrenzen der Straße heranreichen.

Bei der südwestlichen Gebäudereihe sind die Garagen in die Wohngebäude integriert und das Erdgeschoß etwas nach hinten gesetzt (Abbildung 5). Dadurch weisen Hauszufahrten und Garagentore zumindest einen kleinen Abstand ca. 1,5 m zum Straßenraum auf.

Bei den nordöstlichen Bauplätzen sind die Wohngebäude im Norden platziert und die Garagen sind direkt an der Grundgrenze zur Erschließungsstraße errichtet (Abbildung 6). Der geringfügige Höhenunterschied der einzelnen Garageneinfahrten (horizontal im Bereich der Tore) ist im Asphalt der Erschließungsstraße ausgeglichen. Durch diesen Höhenausgleich ist in Längsrichtung gesehen am Fahrbahnrand eine wellige Asphaltfläche entstanden, die insbesondere für Fußgänger (Stolpergefahr) eine ungünstige Situation ergibt – Vergleiche Abbildung 7.



Abbildung 5: Erschließungsstraße – Blickrichtung Nordenwesten  
(im nördlichen Bereich der Siedlung)



Abbildung 6: Erschließungsstraße – Blickrichtung Norden  
(im südöstlichen Bereich der Siedlung)



Abbildung 7: Garagen der nordöstlichen Baureihe

#### 4 BEURTEILUNG DER BESTEHENDEN STRASSEN- UND VERKEHRSVERHÄLTNISSE (GUTACHTEN)

Im Gutachten soll geprüft werden, ob eine Verordnung einer Wohnstraße der gegenständlichen Erschließung vertretbar bzw. angebracht ist.

Für eine Beurteilung der Errichtung von Zonenbeschränkungen bzw. der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind gemäß den Publikationen die betreffenden Straßen hinsichtlich der Frequenzdaten, Verkehrsorganisation und Randnutzung sowie der Straßenquerschnittsdaten zu beurteilen und daraus entsprechende zulässige Maßnahmen abzuleiten.

Da ein Großteil der Kriterien zur Beurteilung von Wohnstraßen nicht zum Tragen kommt und ein Handlungsbedarf bereits aus der Analyse der Anlageverhältnisse abzuleiten ist, werden diese verbal beurteilt.

Planalp

Als Hauptkriterium für Wohnstraßen gilt, dass kein Durchzugsverkehr gestattet ist. Nachdem die Erschließungsstraße Lindacker als Sackgasse endet, ist dieses entscheidende Kriterium bereits im Bestand erfüllt.

Gehsteige sind im Bereich der Erschließungsstraße Lindacker keine vorhanden. Die gemeinsame Führung von Fußgängern und Kraftfahrzeugen im Mischprinzip auf einer gemeinsamen genutzten Fläche bedingt gemäß RVS 03.02.12 an sich bereits eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Eine Beschränkung ist somit in jedem Fall erforderlich.

Die schwierigen Anlageverhältnisse mit einer straßennahen zum Teil angrenzenden Verbauung und damit verbunden Garagenzufahrten und Hauszugängen mit unzureichenden Sichtverhältnissen sind ein weiteres Kriterium, das für eine Wohnstraße spricht.

Nach Auskunft der Gemeinde ist von Seiten der Anrainer auch gewünscht, dass der Straßenraum als Spielraum für Kinder genutzt werden darf. Die Nutzung von Straßenraum als Spielraum für Kinder ist ausschließlich bei der Verordnung einer Wohnstraße erlaubt.

Für die Erschließungsstraße Lindacker wird aufgrund der beschriebenen Anlageverhältnisse und der gewünschten Nutzung des Straßenraumes, als Spielraum für Kinder, die Verordnung einer Wohnstraße als erforderlich erachtet.

## 5 MASSNAHMEN

### 5.1 Verordnung einer Wohnstraße gemäß § 76b StVO

Auf Basis der in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Erhebungen und Beurteilung des Straßenzuges der Siedlung Lindacker wird die Verordnung einer Wohnstraße empfohlen.

Die Verordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfolgt nach § 76b der Straßenverkehrsordnung.

## Planalp

### § 76b. Wohnstraße

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.

(2) In Wohnstraßen ist das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen in Wohnstraßen dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgewundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen u. dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit nach Abs. 3 gewährleistet wird.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß am Anfang und am Ende einer Wohnstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9c bzw. 9d) anzubringen sind.

**Die Gebietsabgrenzung der Wohnstraße bzw. der Zonenbegrenzung erfolgt durch Beschilderung entsprechend dem im Beschilderungsplan (Einlage 1) gekennzeichneten Standort.**

Planalp

## 5.2 Begleitende Maßnahmen

Mit der Anbringung von Fahrbahnmarkierungen kann eine besondere Situation hervorgehoben und dadurch unmittelbar eine erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer bewirkt werden.

Wir empfehlen Bodenmarkierungspiktogramme „Achtung Kinder“ oder „Wohnstraßenpiktogramme“ (analog zum Verkehrszeichen) auf der Fahrbahn aufzubringen. Dadurch wird den Verkehrsteilnehmern deutlich gemacht, dass neben der verkehrlichen Nutzung auch andere Nutzungen im Straßenverkehr bedeutend sind und dass sie ihr Fahrverhalten und ihre Geschwindigkeit anzupassen haben.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Erschließungsstraße der Wohnsiedlung Lindacker endet als Sackgasse und dient ausschließlich dem Zu- und Abfahren zu den angrenzenden Wohngebäuden. Nachdem Durchzugsverkehr für den Straßenzug Lindacker ausgeschlossen werden kann, ist ein wichtiges Kriterium für eine Wohnstraße erfüllt.

Für die beschriebene Straße wird aufgrund der schwierigen Anlageverhältnisse mit unübersichtlichen Hauszugängen und Garagenzufahrten und der gewünschten Nutzung des Straßenraumes, als Spielraum für Kinder, die Verordnung einer Wohnstraße als erforderlich erachtet.

Innsbruck, im Juni 2022

Friedrich Rauch

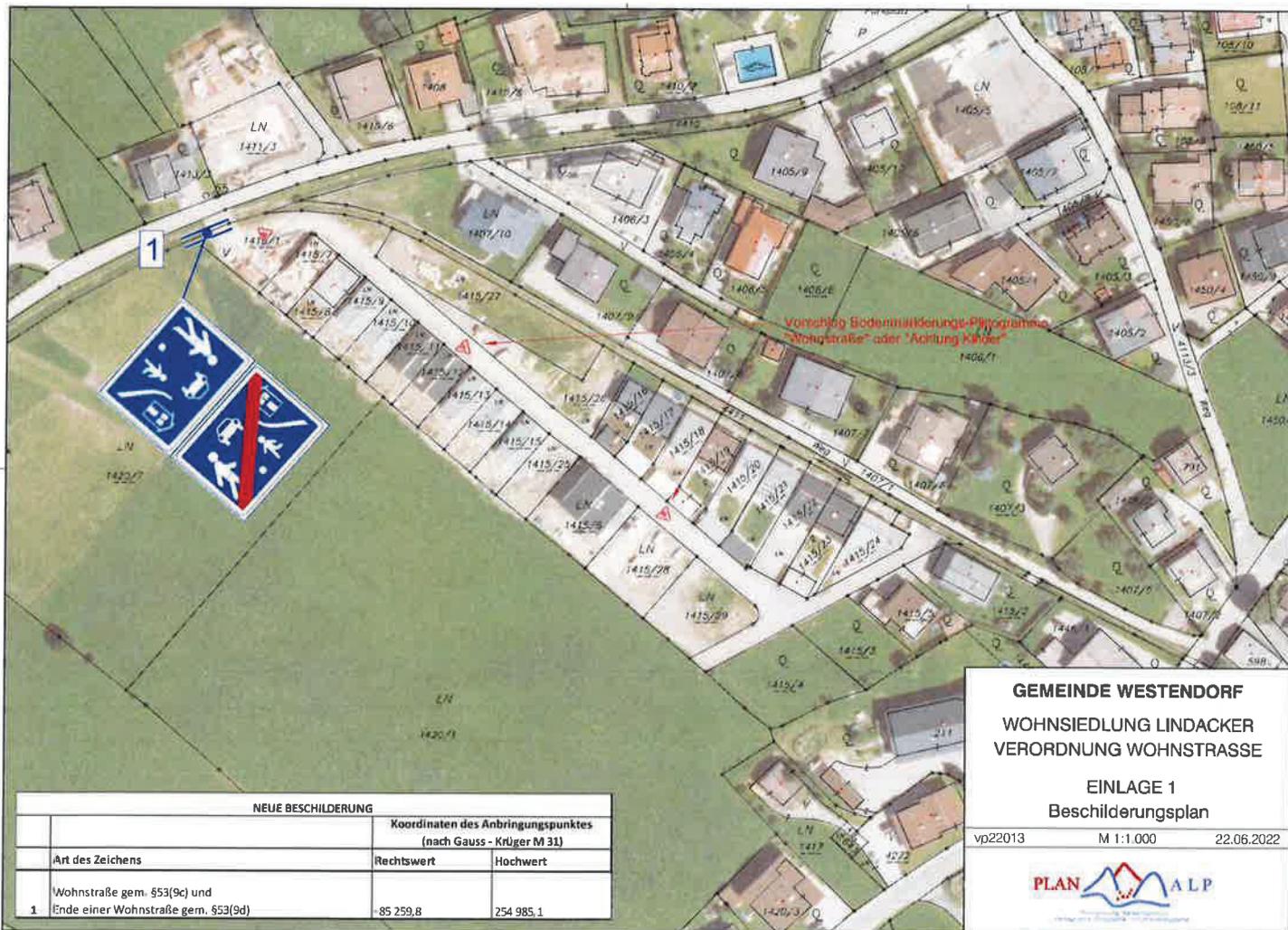
Signiert von: Friedrich Rauch	
Datum:	27.06.2022 15:08:37
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>	
<b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b>	
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.handy-signatur.at">www.handy-signatur.at</a></small>	

Planalp

Einlage

## **EINLAGE**

*Einlage 1: Beschilderungsplan*



**GEMEINDE WESTENDORF**  
**WOHNSIEDLUNG LINDACKER**  
**VERORDNUNG WOHNSTRASSE**  
**EINLAGE 1**  
**Beschierungsplan**  
 vp22013 M 1:1.000 22.06.2022



NEUE BESCHILDERUNG		
Art des Zeichens	Koordinaten des Anbringungspunktes (nach Gauss - Krüger M 31)	
	Rechtswert	Hochwert
1	85 259,8	254 985,1

Wohnstraße gem. §53(9c) und  
 Ende einer Wohnstraße gem. §53(9d)

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Westendorf vom ..... über die  
Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

**§ 1**

**Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde 6363 Westendorf erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 70 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am:

**Für den Gemeinderat:**

**Bürgermeister René Schwaiger**

**Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

Gemeindeamt Westendorf  
Bürgermeister René Schwaiger  
Dorfplatz 1  
6363 Westendorf

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

[buergermeister@westendorf.gv.at](mailto:buergermeister@westendorf.gv.at)

Geschäftszahl: 2022-0.547.254

21. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schwaiger,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie sich auf die Resolution der Planungsverbände 30 Wilder Kaiser und 31 Brixental-Wildschönau bezogen haben. In Ihrem Schreiben führen Sie an, dass aufgrund der Wolfspresenz in Ihrer Gemeinde das Sicherheitsempfinden leide.

Natürlich verstehe ich die Sorgen der Bürger:innen und möchte Ihnen hiermit auch versichern, dass mir das Wohlbefinden und die Gesundheit aller österreichischen Bürger:innen ein zentrales Anliegen meiner Tätigkeit als Klima- und Umweltministerin ist. Um Ihnen meine Handlungsweise nachvollziehbar zu machen, möchte ich Ihnen folgende Situation schildern, vor der wir als heimische Politik stehen: Beutegreifer-Expert:innen haben nachgewiesen, dass Wölfe dem Menschen nur in Ausnahmesituationen gefährlich werden können. Gleichzeitig erfüllen Beutegreifer eine wichtige Rolle im Kampf gegen das weiter rasant voranschreitende Artensterben in Europa, aber auch in Österreich. Und wir alle wissen, nur eine intakte Natur, eine intakte Artenvielfalt ist die Lebensgrundlage für uns, unsere Kinder und Kindeskinde. Demgegenüber ist allen Politiker:innen bewusst, dass die Existenz von Beutegreifern eine große Herausforderung für die heimische Almwirtschaft bedeutet, der wir uns - mit allen dafür zur Verfügung stehenden Instrumenten - stellen müssen.

Vorneweg: Die FFH-Richtlinie ist grundsätzlich das geeignete „Rahmennaturschutzinstrument“, das darauf abzielt, die natürliche Artenvielfalt Europas und Österreichs durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet zu sichern. Ausnahmen vom Schutzregime der FFH-Richtlinie sind, wie Sie wissen, möglich und liegen im Entscheidungsermessen der zuständigen Landesbehörde. Dennoch betonen Europäischen Institutionen bei jeder Gelegenheit, dass die Entnahme von Beutegreifern erst nach einer tiefgehenden Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden kann, sprich: ultima ratio.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf den Leitfaden „Wolfsmanagement in Österreich, Grundlagen und Empfehlungen“ [Wolfsmanagement in Österreich - Grundlagen und Empfehlungen \(baer-wolf-luchs.at\)](http://baer-wolf-luchs.at) hinweisen, der im Rahmen des Österreichzentrums Bär Wolf Luchs 2021 von allen Bundesländern, dem BMLR, dem BMK, mehreren NGOs und

Landwirtschaftsvertreter:innen erarbeitet wurde. Darin werden die Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen dargestellt. Ich halte diese Empfehlungen für sehr hilfreich.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen meine Beweggründe offengelegt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Gewessler', written in a cursive style.

Leonore Gewessler, BA